



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 1
Fachdienst: Finanzen, Schulen,
Liegenschaften
Sachbearbeitung: Wolfgang Kopp
Fachdienstleitung: Johannes Müller

Beratungsgremium

Verwaltungsausschuss des Kreistags

Die Sitzung ist am

16.03.2020

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Übertragung von Haushaltsermächtigungen 2019

Beschlussantrag:

Der Verwaltungsausschuss nimmt die Übertragung der Haushaltsermächtigungen wie dargestellt zur Kenntnis.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Um eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, bietet § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) die Möglichkeit, abweichend vom Grundsatz der zeitlichen Bindung und der periodengerechten Zuordnung, nicht ausgeschöpfte Ansätze des Haushaltsplans in das neue Haushaltsjahr zu übertragen. Es können auch im Vorjahr über- und außerplanmäßig bereitgestellte Mittel übertragen werden, sofern diese bewirtschaftet sind.

Durch die Übertragung wird die Ermächtigung geschaffen, im folgenden Haushaltsjahr mehr Aufwendungen/Auszahlungen zu veranlassen, als im neuen Haushaltsplan ausgewiesen sind. Dadurch wird eine kontinuierliche und bedarfsorientierte Mittelbewirtschaftung ermöglicht, ohne dass eine erneute Veranschlagung notwendig ist. Die Beweglichkeit der Haushaltsführung und zugleich die Verwaltungsvereinfachung werden gestärkt.

Als Folge der Übertragung wird der Finanzierungsmittelbestand und ggf. auch das Ergebnis des nächsten Jahres belastet.

Die Mittelübertragung kann in der Ergebnis- und Finanzrechnung nicht dargestellt werden. Werden Mittel in einem Haushaltsjahr nicht ausgeschöpft, ergibt sich automatisch eine Verbesserung des Gesamtergebnisses bzw. des Finanzierungsmittelbestands. Die Belastung erfolgt erst in dem Haushaltsjahr, in dem von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird. Dann verschlechtert sich das geplante Gesamtergebnis bzw. der Finanzierungsmittelbestand. Diese Belastung wird durch die früheren Ergebnisverbesserungen ausgeglichen.

In der Anlage sind die vorgesehenen Übertragungen des Haushaltsjahres 2019 aufgeführt.

Es wird zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsreserve unterschieden. Für die Übertragung von bereits bewirtschafteten Ansätzen (Verpflichtungsreserve) ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen bzw. der jeweilige (Teil-) Haushaltsverantwortliche zuständig. **In 2019 sind dies alle vorgesehenen Übertragungen.**

Bei Verfügungsreserven – es liegt noch keine Bewirtschaftung der Ansätze vor – richtet sich die Zuständigkeit nach der allgemeinen Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der Zuständigkeitsordnung.

Von den geplanten Übertragungen in Höhe von rund 13,2 Mio. € entfallen 8,7 Mio. € auf das Projekt Neubau Hauffstraße, 1,3 Mio. € auf Investitionszuschüsse an die Krankenhaus GmbH, 1,1 Mio. € auf Maßnahmen an Kreisstraßen, 1,1 Mio. € auf die Abfallwirtschaft und 0,8 Mio. € auf den Brand- und Katastrophenschutz. Der restliche Betrag entfällt auf den Bereich Schulen und Landwirtschaft.

Nur aufgrund des Bauprojektes „Neubau Gebäude Hauffstraße Ulm“ fallen die Haushaltsübertragungen 2019 nochmals relativ hoch aus. **Nach Abschluss dieser Großbaumaßnahme im Jahr 2020 sollen die Haushaltsermächtigungen wieder deutlich zurückgefahren werden.** Darüber hinaus ist es das Ziel der Verwaltung, Abrechnungen wo

möglich zu beschleunigen bzw. dort neu zu veranschlagen, wo Verzögerungen absehbar sind.

Zur Sicherung der Transparenz und der Etathoheit des Kreistags werden die übertragenen Ermächtigungen auch im Anhang des Jahresabschlusses angegeben.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Fachdienst Finanzen, Schulen, Liegenschaften: 1

Vertagungsfähig nein

Ulm, 21. Februar 2020

Anlage

Übertragungen